

**1. 30.03.2020 Öffentliche Bekanntmachung
Satzung für den Rettungsdienst im Rheinisch-Bergischen Kreis
vom 30.03.2020**

1. Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung für den Rettungsdienst
im Rheinisch-Bergischen Kreis
vom 30.03.2020**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit §§ 2,4,6,7,9,13,14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Kreisausschuss im Wege der Dringlichkeit gemäß § 50 Abs. 3 S. 1 KrO NRW in seiner Sitzung am 26.03.2020 folgende Satzung für den Rettungsdienst im Rheinisch-Bergischen Kreis beschlossen:

§ 1

Aufgabe des Rettungsdienstes

- (1) Der Rheinisch-Bergische Kreis führt als Träger des Rettungsdienstes die in § 2 RettG aufgeführten Aufgaben gemäß § 6 RettG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch.
- (2) Er unterhält zu diesem Zweck Rettungswachen in Kürten, Odenthal, Burscheid, Leichlingen, Overath und Rösrath. Darüber hinaus gibt es Rettungswachen in Bergisch Gladbach und Wermelskirchen, deren Verwaltung in eigener Zuständigkeit erfolgt.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der Rheinisch-Bergische Kreis Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührentarife, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistung (Übernahme des Einsatzes durch die Leitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises und Ausrücken des Einsatzmittels) und endet mit dem Einrücken des Einsatzmittels in der Rettungswache bzw. mit der Übernahme eines Folgeinsatzes.

- (3) Diese Satzung findet auch insoweit Anwendung, als der Rheinisch-Bergische Kreis gemäß § 13 RettG Aufgaben des Rettungsdienstes auf Dritte (anerkannte Hilfsorganisationen) übertragen hat und diese in Wahrnehmung der Aufgaben Transporte durchführen.

§ 3

Gebührensschuldner/in und Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner/in ist derjenige/diejenige,
- a) der/die die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt, oder
 - b) der/die die Leistung des Rettungsdienstes angefordert, oder
 - c) der/die die Leistung des Rettungsdienstes bestellen/beantragen lässt, oder
 - d) in dessen/deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird, oder
 - e) der/die missbräuchlich den Einsatz im Sinne des § 14 Abs. 5 RettG herbeiführt.
- (2) Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige/diejenige gebührenpflichtig, dem/der nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Soweit die Voraussetzungen (ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung/Kostenübernahmezusicherung) für eine direkte Abrechnung mit einer gesetzlichen Krankenkasse, einer Ersatzkrankenkasse, einem Krankenträger oder ähnlichem Kostenträger vorliegen, können die Leistungen des Rettungsdienstes unmittelbar mit diesem Kostenträger abgerechnet werden. Lehnt dieser die Zahlung ganz oder teilweise ab, so wird die/der in Abs. 1 bzw. 2 benannte Gebührenpflichtige zur Zahlung der Gebühr herangezogen.
- (5) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

§ 4

Begleitpersonen

- (1) Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen und soweit die erforderliche Versorgung der oder des Transportierten dies zulässt. Die Entscheidung trifft die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer des Krankenträgers.
- (2) Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet der Rheinisch-Bergische Kreis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Kreisorganen, -bediensteten oder -beauftragten.

§ 5

Sicherheitsleistung

- (1) Soweit vor Beginn von auswärtigen Krankentransporten kein Kostenanerkennnis einer Krankenkasse oder eines anderen Kostenträgers vorgelegt wird, kann ein angemessener Vorschuss oder eine andere Sicherheitsleistung für die Transportkosten verlangt werden.
- (2) Wenn vor Beginn eines Krankentransportes keine ärztliche Transportverordnung vorgelegt wird, kann ein angemessener Vorschuss oder eine andere Sicherheitsleistung für die Transportkosten verlangt werden.

§ 6 Einsatzgrundsätze

- (1) Die Entscheidung über den Einsatz der Krankenkraftwagen (Rettungswagen, Notarzteininsatzfahrzeug und Krankentransportwagen) und der Notärztin/des Notarztes trifft die Leitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises entsprechend der Anforderung der Bestellerin/des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung.
- (2) Hat die Leitstelle einen Rettungswagen eingesetzt und ergibt sich während des Einsatzes, dass ein Krankentransportwagen ausreichend gewesen wäre, werden nur die Gebühren für den Einsatz eines Krankentransportwagens berechnet. Dies gilt auch, wenn aus organisatorischen Gründen Krankentransporte mit Rettungswagen durchgeführt werden.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer eines Krankenkraftwagens hat keinen Anspruch darauf, dass der von ihr/ihm benutzte Wagen für einen eventuell notwendigen weiteren Transport bereitgehalten wird.
- (4) Die Fahrzeugführerinnen oder Fahrzeugführer der Krankenkraftwagen bestimmen die Wegstrecken bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse selbst.
- (5) Voraussetzung für einen Transport ist eine entsprechende ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung. Sie ist dem Transportpersonal vor Transportbeginn auszuhändigen. Notfallpatientinnen und -patienten werden auch ohne ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung befördert.

§ 7 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises.
- (2) Der Gebührentarif A des Rheinisch-Bergischen Kreises gilt für Einsätze, die von den in § 1 Absatz 2 genannten Rettungswachen durchgeführt werden.
- (3) Der Gebührentarif B gilt für Einsätze im Gemeindegebiet Odenthal, soweit dieses von der Stadt Bergisch Gladbach rettungsdienstlich mitversorgt wird.
- (4) Der Gebührentarif C für die Tätigkeit der Kreisleitstelle gilt im Zusammenhang mit rettungsdienstlichen Einsätzen im Geltungsbereich der Gebührentarife des Rheinisch-Bergischen Kreises sowie für die Tätigkeit der Kreisleitstelle im Zusammenhang mit rettungsdienstlichen Einsätzen der Städte Bergisch Gladbach und Wermelskirchen, die diese als Träger von Rettungswachen durchführen.

§ 8 Ermächtigung der Träger von Rettungswachen

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach wird ermächtigt, die Gebühren für von ihr durchgeführte Rettungsdiensteinsätze in der Gemeinde Odenthal nach dem jeweils gültigen Gebührentarif B zu erheben.
- (2) Die Städte Bergisch Gladbach, Wermelskirchen und Leverkusen sowie der Oberbergische Kreis werden ermächtigt, die Gebühren nach dem jeweils gültigen Gebührentarif A zu erheben, wenn deren Notarzteininsatzfahrzeug einschl. Notarzt/Notärztin gemeinsam mit Krankenkraftwagen der Rettungswachen Burscheid, Kürten, Leichlingen, Odenthal, Overath oder Rösrath einen Einsatz in den Einsatzgebieten dieser Rettungswachen wahrnimmt.

- (3) Die Städte Bergisch Gladbach und Wermelskirchen werden ermächtigt, die Leitstellengebühr in ihrem Einsatzbereich nach dem jeweils gültigen Gebührentarif C zu erheben. Diese Gebühren sind vierteljährlich an die Kreiskasse des Rheinisch-Bergischen Kreises abzuführen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 09.10.2019 außer Kraft.

Gebührentarife zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Rheinisch-Bergischen Kreis

(1) Gebührentarif A

(Gebühren für Einsätze der Rettungswachen Burscheid, Kürten, Leichlingen, Overath, Odenthal und Rösrath)

1. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens:
 - 1.1 Grundgebühr für den Krankentransport (inkl. 30 Fahrk.) 220,00 €
 - 1.2 Zusätzlich für jeden über 30 Fahrkilometer hinaus zurückgelegten km 1,50 €
 - 1.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten (inkl. 30 Fahrk.) 110,00 €
2. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens (Notfalleinsatz):
 - 2.1 Grundgebühr für den Rettungswagen 587,00 €
 - 2.2 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten 293,50 €
3. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF):
(abhängig vom Betreiber des Notarzteinsetzfahrzeugs)
 - 3.1 NEF der Stadt Berg. Gladbach (inkl. Notarzt/Notärztin)
 - 3.1.1 Gebühr für ein NEF 452,00 €
 - 3.1.2 Gebühr für jede weitere Person 226,00 €
 - 3.2 NEF der Stadt Wermelskirchen 250,00 €
(bei Inanspruchnahme des NEF durch mehrere Personen verteilt sich die Gebühr auf alle Personen zu gleichen Teilen)
 - 3.3 NEF des Oberbergischen Kreises 397,00 €
(bei Inanspruchnahme des NEF durch mehrere Personen verteilt sich die Gebühr auf alle Personen zu gleichen Teilen)
 - 3.4 NEF der Stadt Leverkusen 46,00 € je Takt*
(bei Inanspruchnahme des NEF durch mehrere Personen verteilt sich die Gebühr auf alle Personen zu gleichen Teilen)
 - 3.5 NEF des Rheinisch-Bergischen Kreises (inkl. Notarzt/Notärztin)
 - 3.5.1 Grundgebühr 521,00 €
 - 3.5.2 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten 260,50 €
4. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarztes/einer Notärztin:
(abhängig vom Betreiber des Notarzteinsetzfahrzeugs)
 - 4.1 Notarzt/Notärztin, herangeführt durch NEF der Stadt Wermelskirchen 209,52 €
 - 4.2 Notarzt/Notärztin, herangeführt durch NEF des Oberberg. Kreises 328,00 €
 - 4.3 Notarzt/Notärztin, herangeführt durch NEF der Stadt Leverkusen 24,00 € je

Takt*

(Untersuchung, Behandlung, Beratung je Person)

* Die Abrechnung der Stadt Leverkusen erfolgt in Takten für jede angefangene 15 Minuten.

(2) Gebührentarif B

(Gebühren für Einsätze des Rettungsdienstes der Stadt Bergisch Gladbach im Gemeindegebiet Odenthal, soweit dieses von der Stadt Bergisch Gladbach rettungsdienstlich mitversorgt wird)

1. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens:
 - 1.1 Grundgebühr für einen Krankentransportwagen (inkl. 30 Fahrk.) 182,00€
 - 1.2 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (inkl. 30 Fahrk.) 91,00 €
 - 1.3 für jeden über 30. Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer 1,50 €

- 1.4 Für den Transport von Blutkonserven gelten die Gebühren nach Ziffer 1.1, 1.2 und 1.3 entsprechend.
2. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens:
- | | |
|---|----------|
| 2.1 Grundgebühr für einen Rettungstransportwagen (inkl. 50 Fahrk.) | 393,00 € |
| 2.2 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (inkl. 50 Fahrk.) | 196,50 € |
| 2.3 für jeden über 50. Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer | 1,50 € |
3. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges(NEF):
- | | |
|--|----------|
| 3.1 NEF der Stadt Berg. Gladbach (inkl. Notarzt/Notärztin) | |
| 3.1.1 Gebühr für ein NEF | 452,00 € |
| 3.1.2 Gebühr für jede weitere Person | 226,00 € |
- (3) **Gebührentarif C**
 (Gebühr für die Tätigkeit der Kreisleitstelle im Zusammenhang mit rettungsdienstlichen Einsätzen im kreiseigenen Geltungsbereich sowie Einsätzen der Städte Bergisch Gladbach und Wermelskirchen, die diese als Träger von Rettungswachen durchführen)
- | | |
|--|---------|
| Gebühr für die Inanspruchnahme der Kreisleitstelle | 73,00 € |
|--|---------|
- (4) Allgemeines:
 Die Gebühren der Gebührentarife A und B werden grundsätzlich nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern einschließlich der Anfahrt und Rückfahrt berechnet.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 5 Abs. 6 der Kreisordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 30.03.2020

gez.
 Stephan Santelmann
 (Landrat)